



Brüssel, den 15. September 2023
(OR. en)

12995/23

LIMITE

FL 18
EEE 21
ETS 7
MI 744

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Sektorale Anpassungen für Liechtenstein – Überprüfung – Annahme

1. Nach Auslaufen des Protokolls 15 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) über die Freizügigkeit im Jahr 1999 einigten sich die Europäische Union und Liechtenstein auf besondere Regelungen zur Beschränkung der Zahl der von Liechtenstein erteilten Aufenthaltsgenehmigungen. Diese Regelungen werden gemeinhin als „sektorale Anpassungen für Liechtenstein“ bezeichnet und sind in den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens enthalten.
2. Die sektoralen Anpassungen sehen vor, dass für Liechtenstein die Freizügigkeit gilt. EU-Bürger und Staatsangehörige anderer EWR-Länder, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen, bedürfen jedoch einer Aufenthaltsgenehmigung. In den sektoralen Anpassungen für Liechtenstein ist eine jährliche Mindestzahl für die EU-Bürgern und Staatsangehörigen anderer EWR-Länder zu erteilenden Genehmigungen festgelegt. Diese zunächst für fünf Jahre vereinbarte Regelung wurde im Jahr 2004 unter dem Vorbehalt verlängert, dass sie alle fünf Jahre zu überprüfen wäre. Nach einer ersten Überprüfung im Jahr 2009 fand im Jahr 2014 eine zweite Überprüfung statt; die dritte Überprüfung sollte 2019 stattfinden, wurde jedoch noch nicht durchgeführt.

3. In Bezug auf die dritte Überprüfung der sektoralen Anpassungen (für den Zeitraum 2014-2018) legte die Europäische Kommission der Ratsgruppe „EFTA“ im Januar 2023 einen informatorischen Vermerk vor, in dem einige für die Überprüfung relevante Elemente dargelegt werden und darauf hingewiesen wird, dass die dritte Überprüfung aufgrund von Verzögerungen erst 2023 abgeschlossen sein wird.¹
4. Auf der Grundlage dieser Informationen hat die Gruppe „EFTA“ am 24. Januar und 7. Februar 2023 einen ersten Gedankenaustausch geführt. Es wurden keine Bedenken hinsichtlich der Fortsetzung der sektoralen Anpassungen für Liechtenstein für den Zeitraum 2014-2018 geäußert.
5. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 27. Juli 2023 eine Mitteilung über die Überprüfung der sektoralen Anpassungen in Liechtenstein vorgelegt, in der sie ihre Bewertung für den Zeitraum 2014-2018 darlegt.² Gemäß den Schlussfolgerungen dieser Mitteilung sieht die Kommission keinen Bedarf, die geltende Regelung zu ändern, und ist der Ansicht, dass die Bestimmungen über die sektoralen Anpassungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt unverändert bleiben können. Die Kommission stellt jedoch fest, dass die Formel zur Berechnung der jährlichen Quote und die Grundlage für die Berechnung in den letzten 24 Jahren unverändert geblieben sind.
6. Am 12. September 2023 hat die Gruppe „EFTA“ die Mitteilung der Kommission erörtert und Einvernehmen über die darin enthaltene Schlussfolgerung erzielt, wonach die sektoralen Anpassungen für Liechtenstein zum gegenwärtigen Zeitpunkt unverändert bleiben können.
7. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,
 - a) zu bestätigen, dass die in den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens enthaltenen Bestimmungen der sektoralen Anpassungen für Liechtenstein zum gegenwärtigen Zeitpunkt unverändert bleiben; und
 - b) dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt, dass die Union bei der Überprüfung der in den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens enthaltenen sektoralen Anpassungen für Liechtenstein für das Jahr 2019 den Standpunkt vertritt, dass die einschlägigen Bestimmungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt unverändert bleiben.

¹ Dok. WK 748/23.

² Dok. 12309/23.